

Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 30. November 2015 — Costin Popescu/Guvernul României, Ministerul Afacerilor Interne, Direcția Regim Permise de Conducere și Înmatriculare a Vehiculelor, Direcția Rutieră, Serviciul Public Comunitar Regim Permise de Conducere și Înmatriculare a Vehiculelor

(Rechtssache C-632/15)

(2016/C 068/29)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Costin Popescu

Rechtsmittelgegner: Guvernul României, Ministerul Afacerilor Interne, Direcția Regim Permise de Conducere și Înmatriculare a Vehiculelor, Direcția Rutieră, Serviciul Public Comunitar Regim Permise de Conducere și Înmatriculare a Vehiculelor

Vorlagefrage

Erlaubt die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ dem Rumänischen Staat, Kleinkraftfahrer, die im Besitz eines amtlichen Dokuments sind, mit dem ihnen vor dem 19. Januar 2013 die Berechtigung zum Fahren auf öffentlichen Straßen erteilt wurde, zum Erwerb einer Fahrerlaubnis auf der Grundlage von Prüfungen oder Examen vergleichbar den Prüfungen und Examen für andere Kraftfahrzeuge zu verpflichten, um auch nach dem 19. Januar 2013 Kleinkraftfahrzeuge führen zu dürfen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403, S. 18).

Rechtsmittel des Toni Klement gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 24. September 2015 in der Rechtssache T-211/14, Toni Klement gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 2. Dezember 2015

(Rechtssache C-642/15 P)

(2016/C 068/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Toni Klement (Prozessbevollmächtigter: J. Weiser, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt:

— das angefochtene Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 in der Rechtssache T-211/14 aufzuheben

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht drei Rechtsmittelgründe geltend:

1. Die angegriffene Marke wurde unstreitig ausschließlich mit dem zusätzlichen Wortbestandteil „Bullerjan“ benutzt. Der Rechtsmittelführer macht eine Verfälschung der Beweise bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft des hinzugefügten Bestandteils „Bullerjan“ geltend. Das Gericht habe die Unterscheidungskraft des hinzugefügten Bestandteils als (nur) normal eingestuft. Die Annahme einer (nur) normalen Unterscheidungskraft finde in den vorliegenden Beweismitteln keine Stütze, da diese keinerlei Angaben über Umfang, Dauer und Intensität des selbst als Marke eingetragenen Bestandteils „Bullerjan“ enthalten.
2. Als zweiten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer eine widersprüchliche Begründung der vom Gericht angenommenen hohen Unterscheidungskraft der angegriffenen Marke geltend. Das Gericht gehe in seiner Begründung einerseits davon aus, die angegriffene Marke habe eine „ungewöhnliche Form“, bestätige aber andererseits, dass andere Hersteller Öfen vertreiben, die eine sehr ähnliche Form aufweisen. Ein weiterer Widerspruch liege in der Annahme des Gerichts, einerseits sei die hohe Unterscheidungskraft der angegriffenen Marke unabhängig von ihrer eventuellen Funktionalität, andererseits werde diese hohe Unterscheidungskraft durch die sehr ähnliche Form anderer Öfen nicht in Frage gestellt, da diese auf das Streben nach einem bestimmten technischen Ergebnis zurückzuführen sein könne. Die Begründung des Gerichts sei damit in doppelter Hinsicht widersprüchlich und somit rechtsfehlerhaft.
3. Als dritten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer eine in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhafte Auslegung und Anwendung des Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV) ⁽¹⁾ geltend. Zunächst habe das Gericht bei der im Rahmen des Art. 15 Abs. 1 Buchst. a GMV erforderlichen Prüfung der Unterscheidungskraft der angegriffenen Marke die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Beurteilung der Unterscheidungskraft dreidimensionaler Produktformmarken nicht befolgt. Entgegen der Rechtsprechung des Gerichtshofs habe das Gericht den insoweit erforderlichen Vergleich der angegriffenen Marke mit den branchenüblichen Ofenformen nicht vorgenommen. Weiterhin habe das Gericht angenommen, die eventuelle Funktionalität der Form der angegriffenen Marke sei für die Beurteilung von deren Unterscheidungskraft unerheblich. Damit habe das Gericht gegen den anerkannten Grundsatz der Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft verstoßen. Schließlich habe das Gericht die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur rechtserhaltenden Benutzung einer eingetragenen Marke als Teil einer zusammengesetzten Marke nicht befolgt. Das Gericht habe es insoweit als ausreichend angesehen, dass die im Rahmen einer zusammengesetzten Marke verwendete Marke weiterhin als Herkunftshinweis erkannt wird. Damit habe das Gericht verkannt, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 15 (1) a GMV und der Rechtsprechung des Gerichtshofs stets weiter geprüft werden muss, ob die Unterscheidungskraft der eingetragenen Marke beeinflusst wird. Diese Prüfung habe das Gericht unterlassen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark) eingereicht am 14. Dezember 2015 —
Jyske Finans A/S/Ligebehandlingsnævnet, handelnd für Ismar Husk**

(Rechtssache C-668/15)

(2016/C 068/31)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Vestre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Jyske Finans A/S

Beklagter: Ligebehandlingsnævnet, handelnd für Ismar Husk